jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 192 RStDG Dienstzulage

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 192.

Eine ruhegenussfähige Dienstzulage gebührt folgenden Staatsanwälten in folgendem Ausmaß:

1. 1.Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter) 373,3 €,
2. 2.Erster Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft 469,9 €,
3. 3.Leiter einer Staatsanwaltschaft, der nicht unter Z 4 oder 5 angeführt ist 980,4 €,
4. 4.
    1. a)Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit er nicht unter Z 5 angeführt ist,
    2. b)Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
    3. c)Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg 1 297,9 €,
5. 5.Leiter der Staatsanwaltschaft Wien 1 615,2 €,
6. 6.Erster Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft 1 187,4 €,
7. 7.Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft 152,4 €,
8. 8.Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 429,2 €.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at